



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

S., C.: Die Refom des Civilprocesses durch den neuen Bund.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Die Reform des Civilprocesses durch den neuen Bund.

Die hohe Aufgabe des Jahres 1867 soll sein, die neuen Staatsverhältnisse, welche aus den Kämpfen des vorigen Jahres hervorgegangen sind, durch die wichtigsten Acte der Gesetzgebung zu befestigen. Der neue Bund hat in diesem Jahr nicht nur die staatsrechtlichen Grundlagen seiner Existenz durch Verträge und durch eine Verfassung zu sichern, auch für fast jedes Gebiet des Verkehrslebens stehen großartige Umbildungen bevor, an denen der gesetzgeberische Beruf unsrer Zeit sich zu erweisen hat. Die Grenzboten halten es in diesen Monaten, wo ein großer Theil unsrer Gesetzgebung in Fluß gekommen ist, für eine Pflicht, der sie sich nicht entziehen dürfen, den Lesern Bericht zu geben über den geschichtlichen Verlauf und gegenwärtigen Stand unserer Gesetzgebung auf den wichtigsten Gebieten unsers Verkehrslebens, sie beginnen diese Uebersicht mit einer Darstellung der Reformbestrebungen in dem Civilproceß.

Die Klage über Langsamkeit, Kostspieligkeit und Schwerfälligkeit des Verfahrens im Civilproceß ist in Deutschland keine neue. Wir finden sie in ganz Deutschland namentlich seit Errichtung des Reichskammergerichts, welches bekanntlich von Anfang an den gemeinrechtlichen Civilproceß, der sich im Mittelalter zuerst bei den geistlichen Gerichten in Italien ausgebildet hatte, seinem Verfahren zu Grunde legte.

Schon beim Reichstag zu Worms im Jahre 1521 war alles einig im Tadel des Verfahrens des Reichskammergerichts. In dem Bericht des Abgesandten einer Reichsstadt über diese Verhandlungen heißt es wörtlich:

„Man sieht täglich über der Reformation des Kammergerichts, aber das ist wie ein wildes Thier; jedermann kennt seine Stärke; niemand weiß, wie er es angreifen soll; der eine ratht dahin, der andre dorthin.“

Dieselbe Klage wiederholt sich auf den spätern Reichstagen. Bald nach Beendigung des dreißigjährigen Krieges ward durch den sogenannten jüngsten Reichsabschied eine Reform des Civilprocesses versucht, es ward dadurch in der That auch manchen Mängeln des Verfahrens abgeholfen, indessen ging diese Reform doch nicht weit genug, um eine wesentliche Besserung herbeizuführen.

In welchem traurigen Zustande sich das Reichskammergericht und sein Proceß in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts befanden, ist aus der Darstellung Goethes bei Beschreibung seines Aufenthaltes zu Weklar genügend bekannt.

Drei Ursachen sind es hauptsächlich, welche die Langsamkeit des gemein-

rechtlichen Civilprocesses veranlaßten; es sind dies die ausschließliche Schriftlichkeit des Verfahrens, ferner der Mangel an energischer Proceßleitung durch den Richter und endlich die Appellabilität aller Beweisurtheile. Die Schriftlichkeit befördert vorzugswiese die Gründlichkeit der Entscheidungen, sowie die Mündlichkeit die Schnelligkeit befördert; zu einem gedeihlichen Verfahren gehört daher Verbindung von Mündlichkeit und Schriftlichkeit; der Mangel der Proceßleitung durch den Richter hatte beim gemeinrechtlichen Verfahren namentlich die Folge, daß die Parteien und Anwälte vielfältig Gelegenheit zur Verschleppung der Sache gewannen; nichts trug aber hierzu mehr bei, als die den Parteien gegebene Befugniß, gegen jedes Zwischenurtheil, jeden Beweisbescheid zu appelliren und dadurch das Verfahren erster Instanz zu verzögern.

Der brandenburgisch-preussische Staat hatte sich vom Einfluß der Reichsgerichte schon früh frei gemacht. Schon im Jahre 1586 hatte der Kaiser Rudolph für die Mark Brandenburg ein Privilegium de non appellando ertheilt, wodurch die Competenz der Reichsgerichte für die Mark fast ganz aufgehoben war. Als Grund dieses Privilegiums giebt der Kaiser selbst an, das Justizwesen in der Mark sei so eingerichtet, daß für jeden Proceß schon drei Instanzen beständen, übrigens sei seit vielen Jahren keine Berufung aus der Mark an die Reichsgerichte vorgekommen. Das privilegium de non appellando ward später mehr und mehr erweitert und zuletzt durch Verordnung des Kaisers Franz des Ersten vom 31. Mai 1746 für den ganzen Umfang des preussischen Staats und in Bezug auf alle Proceße ertheilt.

Das Proceßverfahren der brandenburgisch-preussischen Gerichte wich nun aber bis zur zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts vielfach von dem der Reichsgerichte und vom gemeinrechtlichen Verfahren ab, indem sich in ihm sehr vieles aus dem alten deutschen Proceße erhalten hatte.

Noch nach dem von Cocceji herrührenden Codex Fridericianus, welcher am 4. April 1748 publicirt wurde, war das Verfahren bei den meisten Proceßen ein mündliches. Nur durch besonderes Erkenntniß konnten Sachen, bei denen dies wegen ihrer Schwierigkeit als rathsam erschien, ad processum ordinarium, d. h. zum schriftlichen Verfahren verwiesen werden. Uebrigens bestand für das Verfahren bei Obergerichten der Anwaltszwang; die Appellation war nur gegen Endurtheile zulässig.

Im Allgemeinen war man mit den Resultaten dieses Verfahrens im vorigen Jahrhundert wohl zufrieden. Es ward von preussischen Juristen zu Anfang der sebziger Jahre des vorigen Jahrhunderts mit Stolz hervorgehoben, daß die Vorzüge des preussischen Civilprocesses auch außerhalb unseres Staats Anerkennung und Nachahmung fänden.

Was man indessen damals am preussischen Gerichtsverfahren tadeln konnte, war das Institut der Patrimonialgerichte, die oft mit untüchtigen oder un-

geeigneten Richtern besetzt waren und Seitens der Obergerichte nur sehr mangelhaft beaufsichtigt wurden, doch dies Institut war eben ein Fehler der Gerichtsverfassung, nicht des Gerichtsverfahrens.

Im Jahre 1781 ward nun aber durch die carmersche Justizreform das ganze bestehende Proceßverfahren umgeändert.

Carmer hatte nämlich schon früh eine Idee gefaßt, welche nicht nur den Grundsätzen des damals in Preußen giltigen Processus, sondern auch denen des altdeutschen und römischen Processus, sowie überhaupt den Principien, die bis dahin bei allen gebildeten Völkern gegolten hatten, aufs entschiedenste widersprach.

Diese Idee ging nämlich dahin, es müsse im Civilproceß nicht das Verhandlungsprincip herrschen, Kraft dessen der Betrieb des Processus in den Händen der Parteien liegt und es deren Sache ist, selbst ihre Rechte wahrzunehmen, sondern es müsse im Civilproceß wie im Criminalproceß das Untersuchungsverfahren gelten, Kraft dessen der Richter von Amtswegen die Wahrheit zu ermitteln hat. Zugleich war er der Ansicht, daß man die Advocatur ganz abschaffen und die Parteien nöthigen müsse, selbst vor Gericht zu erscheinen, um ihre Rechte wahrzunehmen, denn die Advocaten, welche nur das einseitige Interesse ihrer Auftraggeber im Auge hätten, suchten nach seiner Meinung nur die Wahrheit zu verdunkeln und die Sachen zu verschleppen. Als Carmer im Jahre 1774 zuerst seine Ansichten dem Könige Friedrich dem Zweiten vortrug, zog dieser den damaligen Großkanzler Fürst zu Rathe und dieser sowohl als die meisten andern zu Rathe gezogenen Juristen erklärten sich entschieden gegen die carmerschen Ideen; der König verwarf sie auch damals; wenige Jahre darauf fiel jedoch Fürst in Folge des bekannten müller-arnoldschen Processus in Ungnade, Carmer ward in Folge dessen Großkanzler und der König ging nun unbedingt auf dessen Ideen ein. Die auf Grund dieser Ideen von Carmer entworfenene Proceßordnung ward am 26. April 1781 publicirt. Obgleich dieselbe gegen den Rath der vorher gutachtlich über sie gehörten Juristen eingeführt wurde, läßt sich doch nicht verkennen, daß sie in ihren Haupttheilnehmlichkeiten grade der Zeitrichtung, die in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts in Deutschland und namentlich in Preußen herrschte, entsprach.

Von dem, was wir jetzt Selbstregierung nennen, war damals wenig die Rede; man hielt es vielmehr allgemein für Aufgabe des Staats, die Bürger in fast allen Verhältnissen des Lebens auf Schritt und Tritt zu bevormunden. Es war natürlich, daß diese allgemeine Tendenz des Staats, die sich namentlich auch in den Schutzzöllen, überhaupt in der ganzen Beaufsichtigung des Handels und der Industrie ausdrückte, auch auf die Ordnung des Civilprocessus Einfluß gewann.

Mit dieser Tendenz hing auch der Haß gegen die Advocaten zusammen, über die Leyser schon im Jahre 1730 klagte.

In einem absolut regierten Staate wird der eigentliche Beamtenstand immer für ehrenvoller gelten, als der Stand der Advocaten, die gewissermaßen zwischen Beamten und Privatleuten in der Mitte stehn. Je mehr aber die Beamten glauben, alles zu wissen und zu können, desto mehr werden ihnen die Advocaten als unnütz und entbehrlich erscheinen, desto mehr werden sie geneigt sein, den Beruf der Advocaten zu verachten und herabzusetzen.

Sicher ist, daß in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts fast in ganz Deutschland Abneigung gegen die Advocaten herrschte und daß damals der Beruf der Advocatur dem eigentlichen Staatsdienste in der Regel nur von Leuten vorgezogen wurde, die wenig Ehrgefühl und Ehrgeiz hatten.

Diese allgemeinen Zeitverhältnisse darf man bei Beurtheilung der carmerischen Proceßordnung nicht außer Acht lassen. Schon im Jahre 1783 sah sich übrigens Carmer genöthigt, die im Jahre 1781 eingeführte Institution wesentlich abzuändern.

Um nämlich den Parteien doch nicht ganz die Möglichkeit der Zuziehung von Rechtsbeiständen zu versagen, hatte er ein neues Institut, nämlich das der Assistenzräthe eingeführt. Diese sollten den Parteien Rath geben, ihnen assistiren, aber sie sollten nicht frei von den Parteien gewählt, sondern vom Richter zugeordnet werden, auch nicht von den Parteien bezahlt werden, sondern ein festes Gehalt beziehn. Dies Institut erwies sich nun als so völlig unpraktisch, daß man es schon im Jahre 1783 wieder abschaffte und die Advocaten unter dem Namen Justizcommissarien mit allerdings sehr beschränkten Rechten wieder einführte. Mit dieser Modification bestand nun die carmerische Proceßordnung lange Jahre; die im Jahre 1794 publicirte Allgemeine Gerichtsordnung war nur eine wenig veränderte Bearbeitung derselben.

Als Preußen im Jahre 1815 die Rheinlande erworben hatte, in welchen man bis auf Weiteres das französische Gerichtsverfahren beibehielt, fand man eine Revision wie der ganzen preussischen Gesetzgebung, so auch des Civilprocesses nöthig. Unter Leitung des Justizministers Grafen Dankelmann ward Reinhardt, damals Anwalt beim rheinischen Revisionshof zu Berlin, mit Revision des Civilprocesses beauftragt. Reinhardt arbeitete nun aber eine Proceßordnung aus, welche sich in den meisten wesentlichen Punkten an die Grundsätze des in der Rheinprovinz giltigen französischen Civilprocesses angeschlossen. Der letztere ist bekanntlich in dem 1806 publicirten code de procédure civile codificirt. Dieses Gesetzbuch ist aber nur eine wenig veränderte Bearbeitung einer bereits im Jahre 1667 erlassenen Ordonnance Ludwigs des Bierzehnten, welche in den meisten Punkten auch nicht neuerfundene Rechtsätze enthielt, sondern nur das bereits seit langer Zeit bei den französischen Parlamenten übliche Verfahren zusammenfaßte. Der französische Civilproceß verdankt also nicht wie die carmerische Proceßordnung seinen Ursprung der individuellen Ansicht eines einzelnen

begabten und energischen Mannes, sondern er hat sich allmählig im Laufe der Jahrhunderte ausgebildet.

Er beruht, wie die meisten Proceßordnungen gebildeter Nationen alter und neuer Zeit, z. B. schon der attische und der zur Zeit Justinians geltende römische Civilproceß auf einer Verbindung von schriftlichem und mündlichem Verfahren. Die Parteien müssen beim ordentlichen Proceße, also abgesehen von den vor den Friedensrichter verwiesenen Streitigkeiten über geringe Objecte, durch Anwälte vertreten sein, welche durch die von ihnen gewechselten Schriften die mündliche Verhandlung vor dem erkennenden Gerichte vorbereiten. Es finden nur zwei Instanzen statt. Nur als außerordentliches Rechtsmittel findet gegen ein Erkenntniß zweiter Instanz die Nichtigkeitsbeschwerde statt, bei der aber nur geprüft wird, ob bei dem Erkenntniß zweiter Instanz gegen einen Rechtsgrundsatz oder gegen eine wesentliche Vorschrift des Verfahrens verstoßen ist und welche auch nur den Erfolg haben kann, daß das Erkenntniß zweiter Instanz aufgehoben und die Verhandlung der Sache an ein anderes Gericht zweiter Instanz verwiesen wird.

Reinhardt's bereits im Jahre 1827 ausgearbeiteter Entwurf ward nun aber in vielen wichtigen Punkten vom Grafen Dankelmann nicht gebilligt, er mußte vollständig umgearbeitet werden, wurde jedoch auch in dieser veränderten Gestalt nicht eingeführt, weil inzwischen der Graf Dankelmann gestorben war und der an seiner Stelle mit der Gesetzrevision beauftragte Minister v. Kampff ein principieller Gegner aller Neuerungen war, die aus Frankreich entlehnt zu sein schienen.

In der Praxis hatten sich indessen die größten Uebelstände infolge des Verfahrens der Allgemeinen Gerichtsordnung herausgestellt, namentlich klagte man über eine unerträgliche Verschleppung grade der allereinfachsten Proceße. Durch eine Brochüre des Rechtsanwalts Marchand zu Berlin ward der König Friedrich Wilhelm der Dritte persönlich auf diesen Uebelstand aufmerksam gemacht; es gab dies trotz des Widerstrebens des Ministers v. Kampff Veranlassung zum Erlaß der Verordnung vom 1. Juni 1833, welche größtentheils wörtlich aus dem reinhardt'schen revidirten Entwurfe entlehnt ist und welche für einfache Sachen, die sogenannten summarischen Proceße, ein abgekürztes Verfahren mit mündlicher Schlußverhandlung vorschrieb. In der Praxis bewährte sich dies Verfahren so gut, daß man es mit einigen Modificationen durch die Verordnung vom 21. Juli 1846 auf alle Proceße ohne Ausnahme ausdehnte. Diese theilweise Annahme des Princip's der Mündlichkeit ist gegenwärtig von fast allen Praktikern gebilligt. Zwar verlangen viele weitere Aenderungen, aber es ist uns nicht bekannt, daß irgendein Jurist Rückkehr zur unveränderten Allgemeinen Gerichtsordnung wünschte. Durch die Verordnung vom 2. Januar 1849 wurden die Patrimonialgerichtsbarkeit und der ezimirte Gerichtsstand aufgehoben und die jetzt bestehende Gerichtsverfassung eingeführt.

Es war im Jahre 1848 auch die Absicht gewesen, ein neues Gerichtsverfahren für den ganzen preussischen Staat einzuführen. Im Auftrage des Justizministers Bornemann hatte Koch, anerkannt der ausgezeichnetste Schriftsteller über preussisches Recht, sich dieser Aufgabe unterzogen und bereits zu Anfang 1849 den Entwurf einer Proceßordnung und Gerichtsverfassung veröffentlicht. Auch Koch hatte wie Reinhardt im Wesentlichen überall die Bestimmungen des rheinisch-französischen Civilprocesses adoptirt; auch sein Entwurf ward jedoch nicht eingeführt und blieb, so werthvoll er war, in der juristischen Literatur wenig beachtet. —

Als der deutsche Juristentag im Jahre 1859 in Berlin zusammentrat, stellte Waldeck den Antrag, die Versammlung möge sich für Einführung einer gemeinsamen deutschen Civilproceßordnung aussprechen. Dieser Antrag fand allgemeine Zustimmung. Waldeck hatte zugleich fünf Sätze als zu beachtende Normen des Civilprocesses vorgelegt, indem er in der Hauptsache sich an den reinhardt'schen Entwurf vom Jahre 1827 anschloß und dessen Motive in seinem schriftlichen Antrage zum Theil wörtlich allegirte.

Ueber die fünf von Waldeck aufgestellten Grundlagen des Civilprocesses entspann sich eine sehr interessante Debatte, die zum Theil noch auf dem zweiten Juristentag zu Dresden fortgesetzt ward und zuletzt mit Billigung des ganzen waldeck'schen Antrages schloß.

Es stellte sich bei dieser Debatte heraus, daß die Juristen der verschiedenen deutschen Länder einander kaum verstanden, so z. B. faßten die hannoverschen Juristen den Begriff eines Beweisresoluts ganz anders auf als die preussischen; es zeigte sich aber auch ferner, daß von allen deutschen Juristen nur die Hannoveraner und Rheinländer mit dem bei ihnen geltenden Proceß zufrieden waren.

Folge dieser Debatten war es hauptsächlich, daß die hannoversche Proceßordnung vom 8. November 1850 in ganz Deutschland bekannt wurde. Sie ist in der Hauptsache der genfer Proceßordnung nachgebildet, welche letztere eine Bearbeitung des französischen Processus ist. Als Hauptverfasser der hannoverschen Proceßordnung gilt Leonhardt, weiland hannoverscher Justizminister.

Die Verhandlungen des deutschen Juristentages gaben nun Veranlassung, daß durch Cabinet'sordre vom 25. Februar 1861 in unserem Staate unter dem Vorsitz des ehemaligen Justizministers Bornemann eine Commission gebildet wurde, um, wie es in der Cabinet'sordre heißt, „eine Civilproceßordnung auszuarbeiten, die sich zur Einführung in allen Landestheile der Monarchie und womöglich auch zur Herbeiführung einer gemeinsamen deutschen Gesetzgebung eigne.“

Kaum hatte diese Commission ihr Werk begonnen, so traten auf Veranlassung des deutschen Bundestages Abgesandte von Oestreich und den meisten

übrigen Staaten Deutschlands in Hannover zusammen behufs Verathung über einen gemeinsamen deutschen Civilproceß. Preußen lehnte offenbar aus rein politischen Gründen ab, diese Conferenz zu beschicken.

Sowohl von der bornemannschen Commission, zu welcher namentlich Pape und Kühne gehörten, als von den Theilnehmern der Conferenz zu Hannover sind Entwürfe einer Civilproceßordnung ausgearbeitet, welche seit zwei Jahren der öffentlichen Beurtheilung vorliegen.

Beide Entwürfe beruhen im Ganzen durchaus auf denselben Grundsätzen. Sie legen beide dem Proceßverfahren die Verhandlungsmaxime zu Grunde, geben aber dem Richter das Recht der Proceßleitung, während die Parteien den Betrieb des Proceßes haben; beide unterscheiden für die erste Instanz das Verfahren vor dem Einzelrichter, welches nur bei geringfügigen Streitobjecten stattfindet, und das vor Collegialgerichten; bei letzterem Verfahren haben sie den Anwaltszwang und überlassen den Parteien den Betrieb des Proceßes sowie der Execution. In allen diesen Beziehungen sind beide Entwürfe durchaus im Einklang mit dem rheinisch-französischen Proceße; sie weichen von diesem letztern jedoch — und wie wir glauben, mit vollem Rechte — in einem wesentlichen Punkte ab; während nämlich das rheinisch-französische Verfahren gegen bloße Beweisurtheile Appellation zuläßt, erklären unsere beiden Entwürfe die Beweisresolute für nicht appellabel. In dieser Beziehung haben unsere Entwürfe die Autorität unseres bisherigen preussischen Proceßes sowie des alten römischen Rechts für sich, welches letztere bereits, um die Anzahl von Berufungen, die nur zur Verzögerung dienen, abzuschneiden, das einfache Princip hatte, daß nur gegen Endurtheile (*definitivae sententiae*) Appellation stattfinde; auch Waldeck hatte in seinen vom Juristentage genehmigten Anträgen, welche offenbar vom größten Einflusse auf die Abfassung beider Entwürfe gewesen sind, sich gegen die Appellabilität bloßer Zwischen- oder Beweisurtheile ausgesprochen. —

Die Differenzen in Einzelheiten zwischen beiden Entwürfen können wir hier nicht erörtern, sie sind sämmtlich unwesentlicher Natur; was die Form betrifft, so verdient unstreitig der in Hannover ausgearbeitete Entwurf den Vorzug vor dem preussischen Entwurfe, denn ersterer ist mit weit mehr Präcision abgefaßt als der letztere; er zählt nur 684 Paragraphen, während der preussische 1,389 zählt.

Nach Veröffentlichung des preussischen Entwurfs der Proceßordnung wurden die Gerichte zum Bericht darüber aufgefodert.

Diese Berichte sind größtentheils ungünstig für den Entwurf ausgefallen, weil viele, namentlich unter den älteren Juristen die Mangelhaftigkeit unseres jetzigen Verfahrens noch nicht genügend erkannt haben.

Unser jetzt geltender preussischer Civilproceß ist nicht ein einseitliches auf nem Grundgedanken beruhendes Ganze, wie solches die carmerische Proceß,

ordnung bei allen ihren sonstigen Fehlern war, sondern er ist eine schlecht zusammengefügte Verbindung der verschiedenartigsten, zum Theil einander widersprechenden Principien. Nichts ist z. B. seltsamer als die mündliche Verhandlung in erster Instanz, wie sie jetzt bei uns stattfindet. Nach geschobenem Schriftwechsel erscheinen die Parteien in Person oder durch ihre Anwälte vor dem erkennenden Gerichte. Nun aber tragen nicht etwa die Parteien selbst ihre Behauptungen und Anträge dem Gerichte vor, sondern einer der Richter liest oder trägt ihnen vor, was bisher an factischen Behauptungen und Anträgen der Parteien in den Acten enthalten ist. Hierauf dürfen die Parteien ihre Rechtsausführungen vortragen und das Gericht faßt dann seinen Beschluß. Mit dem Proceßverfahren steht nun auch die Gerichtsverfassung in nächster Verbindung. Eine Folge unseres jetzigen Proceßverfahrens und allerdings auch unserer Vormundschaftsordnung, welche in echt bureaukratischer Weise die ganze Leitung der Vormundschaft in die Hände des Gerichts legt, ist daher auch die, daß kein Staat verhältnißmäßig so viel Richter und so wenig Anwälte zählt als unsere sogenannten alten Provinzen.

Vergleichen wir in dieser Beziehung einmal die Rheinprovinz mit den übrigen Provinzen. Nach der officiellen Zusammenstellung im Ministerialblatt von 1858 S. 300 betrug damals die Zahl der Richter und Directoren bei sämmtlichen Gerichten erster Instanz in den sieben alten Provinzen 2,603, während die Zahl der Rechtsanwälte und Notare in diesen Provinzen 1,100 betrug. In der Rheinprovinz dagegen waren bei den Landgerichten 108, bei den Friedensgerichten 125 richterliche Beamte angestellt, und bei diesen Gerichten fungirten 138 Rechtsanwälte und 227 Notare. Es ist also in der Rheinprovinz die Zahl der Anwälte und Notare erheblich größer als die der Richter, während sie in den alten Provinzen noch nicht die Hälfte der Zahl der Richter erreicht.

Mit der außerordentlich großen Zahl unserer Richter hängt es wieder zusammen, daß ihre Besoldung eine äußerst kargliche ist, während die Anwälte der alten Provinzen, da sie nicht auf ein festes Gehalt, sondern auf Gebühren angewiesen sind, meistens ein genügendes Auskommen haben. Die natürliche Folge davon ist, daß in unseren alten Provinzen die Anwaltsstellen weit gesuchter sind als die Richterstellen. Während in fast allen anderen Staaten die Advocatur als Vorbereitung zum Richteramte gilt, betrachten bei uns sehr viele der tüchtigsten Richter ihr Amt nur als eine Durchgangsstellung, welche sie eine Zeit lang einnehmen müssen, um Advocaten werden zu können.

Zur Zeit bestehen bei uns noch die von Carmer herrührenden Bestimmungen zu Recht, wodurch jedem Juristen, der sich dem Staatsdienste widmet, die Examina besteht und sich nichts Ehrenrühri- ges zu Schulden kommen läßt, Anstellung als Richter versprochen wird. Diese Anstellung kann daher der Justizminister geleglich einem unbescholtenen Assessor nicht versagen;

dagegen hängt es ganz von seinem Ermessen ab, wen er zum Rechtsanwalt ernennen will.

Unsere preussische Gerichtsverfassung steht nun im klarsten Widerspruch nicht nur mit den Instituten aller anderen gebildeten Nationen, sondern auch mit einem Grundsatz, der seit langer Zeit in der Wissenschaft als Axiom gilt und in neuerer Zeit in unserem Staate in den meisten anderen Gebieten des öffentlichen Lebens mehr und mehr praktische Anerkennung gefunden hat.

Wir meinen den zuerst von dem berühmten Nationalökonom Adam Smith aufgestellten Satz, daß der Staat durch seine Beamten nur das thun lassen müsse, was durch Privatleute nicht geschehen könne, daß er möglichst viel der Privatthätigkeit seiner Bürger überlassen soll.

Öffentliche Arbeiten von der höchsten Bedeutung, namentlich Chausséen, Kanäle, die noch vor einem halben Jahrhundert nur unter directer Leitung des Staats unternommen wurden, werden jetzt meistens von Gemeinden, Kreisen oder einem Verein von Privatleuten gebaut. Die Eisenbahnen sind zum größern Theile durch die vom Staate nur beaufsichtigte Privatindustrie ins Leben gerufen. Der Bergbau war im vorigen Jahrhundert nicht nur der Oberaufsicht, sondern auch der directen Leitung der Staatsbehörden unterworfen; man hat ihn gegenwärtig, soweit es sich nicht um fiscalische Bergwerke handelt, ganz der Leitung der Bergwerksbesitzer überlassen.

Warum soll nun das, was auf so vielen anderen Gebieten des Lebens gilt, nicht auch auf den Civilproceß Anwendung finden? Es handelt sich im Civilproceße doch nur um Privatrechte der Parteien; ob die Partei klagen will, steht auch jetzt in ihrem Belieben; man überlasse nun, wie fast in allen anderen Ländern üblich ist, den Proceßbetrieb den Parteien und den von ihnen angenommenen Anwälten und behalte dem Richter nur die Proceßleitung vor; man gebe ferner, wie in Frankreich und am Rhein, die Verwaltung der Vormundschaften, welche jetzt bei uns nach Carmers Anordnung eigentlich der Richter hat, in die Hände der Vormünder und der Familien der Pflegebefohlenen, und wir werden in den sogenannten alten Provinzen dasselbe numerische Verhältniß der Richter und Anwälte haben können, wie in der Rheinprovinz. Ist dies der Fall, so werden wieder, wie früher auch bei uns der Fall war, die Richter aus der Zahl der Anwälte gewählt werden können; der Richterstand wird nicht mehr eine Vorbereitung zur Advocatur sein; die Juristen, welche die vorschriftsmäßigen Prüfungen machen, werden dadurch nur die Berechtigung zur Advocatur erlangen und mit der Wahl der Richter aus der Zahl der Advocaten wird man es dann ähnlich machen können, wie jetzt mit der Wahl der Verwaltungsbeamten.

Sowie die Bürgermeister und Stadträthe in den Städten von den Stadtverordneten, die Landräthe von den Kreisständen gewählt und demnächst von

der Regierung, resp. dem Könige bestätigt werden, so würde es unseres Erachtens angemessen sein, auch wenigstens bei Besetzung der Richterstellen erster Instanz irgendeine Mitwirkung der Gerichtsbeingesessenen, in den Städten der Stadtverordneten, auf dem Lande der Kreisstände eintreten zu lassen. Die jetzige rein bureaukratische Form der Besetzung der Richterstellen besteht eigentlich erst kurze Zeit, denn bis 1808 hatten in unserem Staate in den meisten Städten die Magistrate das Recht der Wahl der Richter, welche meistens zum Magistrat gehörten; auf dem Lande war bei den Patrimonialgerichten, die bis 1849 bestanden, die Wahl der Richter in den Händen der Gerichtsherren; so wenig man nun daran denken kann, diese alte Art der Besetzung der Gerichte zu erneuern, so sehr entspricht es dem Geiste unserer Zeit, den Gerichtsbeingesessenen wenigstens ebenso viele Mitwirkung in Bezug auf die Ernennung der Richter erster Instanz einzuräumen, als sie jetzt in Bezug auf die Wahl der Verwaltungsbeamten (Landräthe, Bürgermeister, Stadträthe) haben. —

Eine durchgreifende Aenderung der Gerichtsverfassung ist indessen ohne Aenderung des Gerichtsverfahrens nicht möglich. Da nun die Mängel unserer Gerichtsverfassung von Jahr zu Jahr immer fühlbarer werden, muß auch das ein Motiv für Reform unseres Gerichtsverfahrens sein.

Wenn somit die dringendsten Gründe für diese Reform sprechen, wenn es ferner nicht zweifelhaft sein kann, daß die von Reinhardt, Koch, Waldeck und Bornemann adoptirten und seit Jahrzehnten in Hannover und den Rheinlanden mit bestem Erfolge angewandten Principien des französischen Processes unserem neuen Verfahren zu Grunde zu legen sind, so darf über dem Streben nach Besserung des preussischen Processes die Herbeiführung einer gemeinsamen Proceßordnung für Deutschland nicht außer Acht gelassen werden. Die juristische Commission des neuen Bundesraths soll dem Vernehmen nach die Autorität sein, in deren Hand diese große Besserung unserer Rechtsverhältnisse gelegt wird.

Wir haben schon darauf aufmerksam gemacht, daß der in Hannover von den Bevollmächtigten Oestreichs und der meisten kleineren Staaten abgefaßte Entwurf einer deutschen bürgerlichen Proceßordnung in materieller Beziehung in allen wesentlichen Punkten mit unserem preussischen Entwurfe übereinstimmt, daß er dem letztern aber in formeller Beziehung wegen seiner größeren Präcision und Kürze weit vorzuziehen ist.

Aber ganz abgesehen von den Vorzügen oder Mängeln dieser beiden Entwürfe ist eine gemeinsame bürgerliche Proceßordnung für ganz Deutschland in hohem Grade wünschenswerth. Es muß endlich der jetzige Zustand aufhören, wo der rheinische Jurist das Proceßverfahren Frankreichs besser kennt als das des übrigen preussischen Staats, wo die Juristen der alten Provinzen Preußens nichts von dem Verfahren in Sachsen, Bayern, Württemberg wissen.

Die Gemeinsamkeit der deutschen Rechtswissenschaft, die glücklicherweise nie

ganz aufgehört hat, wird eine neue Bedeutung gewinnen durch ein gemeinsames deutsches Gesetzbuch, zu dessen Herbeiführung eine deutsche Proceßordnung den ersten Schritt bildet. Im Proceße zeigt sich oft der Charakter des ganzen Staats. Der gemeinrechtliche Proceß, beruhend auf Satzungen des kanonischen und römischen Rechts, Reichsgesetzen und einer oft nur aus Mißverständnissen hervorgegangenen Praxis, hat dieselbe Schwerfälligkeit und Unbehilflichkeit, die seit Jahrhunderten im Staatswesen des heiligen römischen Reichs deutscher Nation herrschte. Die carmersche Proceßordnung zeigt den kräftigen Willen, rasch und rücksichtslos das Recht zu verwirklichen, zugleich aber auch denselben absolutistischen und bürokratischen Geist, der den preußischen Staat damals charakterisirte.

Aufgabe unserer Zeit ist es nun, festzuhalten an dem energischen Streben der Verwirklichung des Rechts, aber dabei der Selbstthätigkeit des Privatmanns größeren Spielraum zu gestatten, als dies im achtzehnten Jahrhundert der Fall war.

Die Reformbestrebungen auf dem Gebiete des Civilprocesses haben in Deutschland vorzugsweise zwei Feinde zu bekämpfen, welche auch auf anderen Gebieten unseres öffentlichen Lebens dem vernünftigen und besonnenen Fortschritte entgegentreten, nämlich das Princip der zu weit getriebenen staatlichen Bevormundung oder des Bureaokratismus und das Princip des Particularismus. Zu den großen Resultaten des Jahres 1866 gehört, daß sie auch nach dieser Seite den Anstoß zu neuen Reformen enthalten. C. S.

Die Agitation zur Förderung der Kunstindustrie in Preußen.

Dr. Schwabe: Die Förderung der Kunstindustrie in England und der Stand dieser Frage in Deutschland für Staat und Industrie, Gemeinde, Schul- und Vereinswesen. Berlin, Guttentag, 1866.

Seit jener Druck, der während der Reactionsperiode auf Preußen und speciell auf seiner Hauptstadt jede selbständige Regung des Volkslebens lähmend und erstickend lastete, von der Bevölkerung gewichen ist, nimmt das Vereinswesen in derselben von Jahr zu Jahr immer kräftigeren Aufschwung. Man gewöhnt sich mehr und mehr vom Staat nicht die Initiative zu verlangen, wo es Verbesserung fühlbarer oder klar erkannter Mängel unserer bürgerlichen Zustände, oder Einführung neuer segensreicher Einrichtungen gilt, sondern bemüht